



BAYERISCHE NUMISMATISCHE GESELLSCHAFT E.V.
GEGRÜNDET 1881

Geschäftsstelle: Residenzstrasse 1 (Staatliche Münzsammlung) • D-80333 München
Telefon 089 / 22 72 21 • Fax 089 / 29 98 59

An die Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/847**

A02, A12

06.06.2013/rk

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anbei die Stellungnahme zum „Gesetzesentwurf für das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 16/2279) im Namen der Deutschen Numismatischen Gesellschaft und der Bayer. Numismatischen Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dietrich Klose
Stellv. Vorsitzender der Bayerischen Numismatischen Gesellschaft
Mitglied des Präsidiums der Deutschen Numismatischen Gesellschaft

Anlage

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen) vom 12.3.2013 (Drucksache 16/2279)

für die
Deutsche Numismatische Gesellschaft und die
Bayerische Numismatische Gesellschaft

von
Dr. Dietrich Klose (Leitender Sammlungsdirektor, Staatliche Münzsammlung München),
Mitglied des Präsidiums der Deutschen Numismatischen Gesellschaft,
Stellvertretender Vorsitzender der Bayerischen Numismatischen Gesellschaft

Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich auf § 17 des Gesetzesentwurfs Bezug (Einführung eines Schatzregals).

Für und wider ein umfassendes Schatzregal sind schon seit über 250 Jahren zahllose Abhandlungen publiziert und Äußerungen gemacht worden. Die vorliegende Stellungnahme verwendet die zahlreiche Zitate und Stellungnahmen aufführende Abhandlung von Ralf Fischer zu Cramburg, Das Schatzregal. Der obrigkeitliche Anspruch auf das Eigentum an Schatzfunden in den deutschen Rechten, Höhr-Grenzhausen 2001. Die in dieser Stellungnahme wiedergegebenen Zitate sind im Wesentlichen Fischer-Cramburg entnommen und hier nur nach ihren Originalquellen belegt.

Zusammenfassung: Der Verfasser lehnt die Einführung eines umfassenden Schatzregals ohne Rechtsanspruch auf eine angemessene Entschädigung ab, da es der seit mindestens 250 Jahren herrschenden Rechtsauffassung des größten Teils der Bevölkerung widerspricht und daher von der großen Mehrheit umgangen werden wird. Negative Folgen wären weniger Fundmeldungen, eine weitgehende Verheimlichung (Unterschlagung) von Funden, die damit der wissenschaftlichen Auswertung verloren gehen. Der Zweck, mehr Funde für das Eigentum des Landes zu gewinnen, würde keinesfalls erreicht; mit dem genauen Gegenteil wäre zu rechnen. Stattdessen werden andere Maßnahmen für einen wirksameren Denkmalschutz vorgeschlagen.

Übersicht

- | | |
|--|---|
| 1. <u>Fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung</u> | 2 |
| 2. <u>Infolgedessen Verheimlichung (Unterschlagung) von Funden</u> | 3 |
| 3. <u>Deshalb schon im 18. Jh. volle finanzielle Entschädigung der Finder</u> | 4 |
| 4. <u>Entsprechende Überlegungen beim BGB</u> | 5 |
| 5. <u>Fundmeldungen und Schatzregal – die Praxis: Fundverheimlichung</u> | 6 |
| 6. <u>Fundverfälschung und Fundverschleppung als Konsequenz des Schatzregals</u> | 8 |
| 7. <u>Nur eine am Marktwert orientierte Entschädigung veranlasst zur Fundmeldung</u> | 9 |

8. Eine Steigerung der Fundanzeigen muss das Ziel des Denkmalschutzes sein 9
9. Worauf es ankommt: Fundmeldung und wissenschaftliche Erfassung 10
10. Fiskalische Überlegungen als Hauptmotiv für das Schatzregal 11
11. Ein umfassendes Schatzregal führt zu einem nicht mehr zu bewältigenden Anfall an Material 12
12. Argumente für die Übernahme aller Fundstücke in öffentliches Eigentum demgegenüber nicht stichhaltig 13
13. Schatzregal zur Bekämpfung der Raubgräberei sinnlos 16
14. Alternative Vorschläge zur Bekämpfung der Raubgräberei und illegalen „Schatzsuche“ 16
15. Tatsächliche Wertschätzung und finanzielle Ausstattung der Denkmalpflege bedingen sich 19

1. Fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung

Ein Schatzregal ohne Rechtsanspruch auf angemessene Entschädigung stößt seit jeher auf **fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung**. Paul Joseph schreibt 1916 in einem Artikel „Hat der Staat ein Anrecht auf kostenlose Erwerbung von Münzfunden?“: „Diese Frage möchte ich unbedingt verneinen, und ich glaube annehmen zu dürfen, dass die große Mehrzahl des deutschen Volkes meine Auffassung teilt.“¹ Das hat sich schon mindestens seit dem 18. Jahrhundert nicht geändert. Johann Peter von Ludewig schrieb schon 1743: „Bleibet es also dabey: dass die Lehre des Heylandes, ein Schatz sey vor ein Zubhoer des Eigenthümers, wo solcher verborgen, zu halten, der natürlichen Billigkeit und reinen Sitten-Lehre sowohl, als auch der Weise vieler Völker am allergemäßen sey. Worinnen dann die Eigenthümer von dem LandesHerrn auch nicht zu beeinträchtigen seyn mögen.“²

Ein Schatzregal, das zur Ablieferung der entdeckten Sache verpflichtet, ohne dass Finder und Grundeigentümer daran finanziell angemessen partizipieren, trägt dazu bei, deren Bereitschaft zu einem gesetzeskonformen Verhalten in Frage zu stellen. Der ganz überwiegende Teil der Bevölkerung würde eine Fundunterschlagung bei drohender Einziehung mittels Schatzregal ohne Rechtsanspruch auf angemessene Entschädigung nicht als kriminell und als Straftat ansehen, sondern als eine wenn auch nicht legale, dann doch ganz legitime Handlung. Vergleichbar für die fehlende Akzeptanz eines Schatzregals wären am ehesten die Bestimmungen gegen Schwarzarbeit im privaten Bereich. Diese Art der Schwarzarbeit verstößt nicht gegen das Rechtsbewusstsein des allergrößten Teils der Bevölkerung, Verbote sind in der Praxis wirkungslos.

Der fehlende Anspruch auf angemessene Vergütung erscheint der Bevölkerung in den Ländern mit Schatzregal ungerecht³ und verletzt deren subjektives Rechtsempfinden: „Wer

¹ Paul Joseph, „Hat der Staat ein Anrecht auf kostenlose Erwerbung von Münzfunden?“, in: Frankfurter Münzzeitung 15, 1915, S. 510.

² Johann Peter von Ludewig, von Ludewigs gelehrte Anzeigen, in alle Wissenschaften etc., Halle 1743, S. 759.

³ Carl Hennings, Altertumsfunde, Diss. Rostock 1911, S. 36; Rudolf Kleeberg, Kulturgüter in Privatbesitz, Heidelberg 1990, S. 35–36.

etwas Wertvolles findet und meldet, möchte nicht leer ausgehen.“⁴ Diese fehlende Akzeptanz lässt Paul Joseph feststellen: „Jedes schlechte Gesetz – und das ist jedes mit dem Rechtsgefühl der großen Mehrheit des Volkes nicht im Einklang stehende – ruft Widerspruch und Umgehungen hervor.“⁵ Wolfgang Eberl, Leitender Ministerialrat im bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, kommentierte die das Schatzregal bestätigende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts süffisant so: „Überlegungen darüber anzustellen, ob eine Entscheidung, die in so extremer Weise Grundeigentümer und Entdecker benachteiligt, dazu beiträgt, die Bürger zur Gesetzestreue zu ermuntern, war nicht Aufgabe des Gerichts.“⁶

2. Infolgedessen Verheimlichung (Unterschlagung) von Funden

Aus der mangelnden Akzeptanz des umfassenden Schatzregals ohne Rechtsanspruch auf angemessene Entschädigung resultiert zwangsläufig – und das unverändert mindestens seit dem 18. Jahrhundert – ein entsprechendes Verhalten der Bevölkerung. Es besteht weitgehend Einigkeit, dass das Schatzregal die **Verheimlichung von Schatzfunden (Fundunterschlagung)** fördert.⁷

Ralf Fischer zu Cramburg stellt fest: „Die Schwelle zur Schatzunterschlagung wird umso skrupelloser überschritten, als der unpersönliche Staat als Berechtigter gegenübersteht, der die entdeckten Sachen [...] nicht einmal vermisst. Auch die Erfahrungen mit Denkmalbehörden, die [...] zunächst die Rückgabe (schriftlich) zugesagt hatten, um sich dann doch auf das Schatzregal zu berufen, haben nicht dazu beigetragen, dieses Rechtsinstitut populär zu machen. Nur allzu leicht unterliegt damit die Öffentlichkeit dem Verdacht, dass insoweit Ehrlichkeit und Dummheit gleichzusetzen seien.“⁸

Gerald Stefke spricht gar vom Schatzregal als einer „Norm zur Förderung der Fundverheimlichung“, die sich „zum Schaden der Fachwissenschaft“ auswirke.⁹

Dass in Verbindung mit der Einführung eines Schatzregals in Nordrhein-Westfalen nunmehr nicht nur zu erwartende negative Auswirkungen auf die Ehrlichkeit der Finder in Bezug auf die Anzeigepflicht bestritten oder verschwiegen werden, sondern sogar noch behauptet wird, man könne mit einem Schatzregal Fundunterschlagungen reduzieren, ist vor dem Hintergrund einer über 200jährigen Erfahrung geradezu bizarr (In der Begründung des Gesetzentwurfs auf S. 11: „Sämtliche Fachleute auf Seiten der Bodendenkmalpflege sind sich einig, dass in der Bundesrepublik durch die Einführung eines Schatzregals in allen Bundesländern Raubgrabungen und Fundunterschlagungen deutlich vermindert werden könnten“.

3. Deshalb schon im 18. Jh. volle finanzielle Entschädigung der Finder

⁴ Niklot Klüßendorf, Numismatik und Denkmalschutz, in: Peter Rück (Hrsg.), Mabilions Spur, Zweiundzwanzig Miscellen [...] zum 80. Geburtstag von W. Heinemeyer, Marburg, 1992, S. 405.

⁵ Joseph a.a.O. in: Frankfurter Münzzeitung 15, 1916, S. 4.

⁶ Wolfgang Eberl, Entscheidungen zum Denkmalrecht, Loseblattsammlung, Nr. 2, S. 11.

⁷ Marianne Blens-Vandicken, Das deutsche Ausgrabungsrecht, in: Badische Fundberichte, Sonderheft 9, Freiburg 1965, S. 68; Max Gien, Zur Lehre vom Erwerb des Schatzes, Diss. Breslau 1926, S. 82; Ignaz Holz, Schatz- und Gräberfunde, in: Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, 10, 1916, Sp. 364; Hennings a.a.O. S. 167.

⁸ Fischer zu Cramburg a.a.O. S. 198; s. auch Klüßendorf a.a.O. S. 407.

⁹ Gerald Stefke, Literaturbesprechung zum Münzfundbericht des hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde Nr. 6, in: Nassauische Annalen 103, 1992, S. 355.

Diese Auffassung hatte sich bereits im 18. Jahrhundert durchgesetzt. Man sah ein, dass die damals aus antiquarischen Motiven erwünschte Meldung von Funden durch die landesherrliche Anerkennung der Rechte der Beteiligten am ehesten zu erreichen sei.¹⁰ Im Rückblick auf die Diskussion des Schatzrechts im 17. und 18. Jahrhunderts erscheint die Wiedereinführung des Schatzregals sogar als ein Rückschritt hinter die Rechtsposition des 18. Jahrhunderts.

Das Kurfürstentum Hessen erließ 1780 eine neue Denkmalpflegeverordnung, in der in § 6 bestimmt wurde, dass die Finder von „Münzen und sonstige[n] Alterthümer[n] zur Meldung verpflichtet waren und sie bei öffentlichem Interesse „nicht nur die Vergütung des innern Werths, sondern auch nach Befinden ein mehrers gewärtigen“ dürften.“¹¹ Die Vorlage für die Beratung dieser Verordnung stammte von Regierungsrat Johann Daniel von Schmerfeld (1742–1815). Er begründete die Ablehnung des Schatzregals damit, dass „die Entdeckung und Erhaltung sonst nicht mehr zum Vorschein kommender Altertümer [...] dadurch eher befördert wird, als wenn sich der Fiskus dergleichen unentgeltlich zueignet.“¹²

Ähnlich äußerte sich in Bayern Ignaz von Streber, der Leiter des königlichen Münzkabinetts. Er schrieb: „Es geschah nämlich häufig, dass Münzen irgendwo ausgegraben, aber verheimlicht wurden, aus Furcht, das Gefundene ohne Ersatz ausliefern zu müssen; die Folge war, dass man die Münzen oder selbst einschmelzte, oder in Geheim um den halben Werth verkaufte. Daß hiedurch manches kostbare Alterthum [...] verloren gieng, unterliegt wohl keinem Zweifel. Um ähnlichen Fällen in unserm Vaterlande für die Zukunft vorzubauen, gaben Sr. Königl. Majestät schon unterm 28. März 1808 [...] auf, ‚derley aufgefundenene Seltenheiten und Alterthümer römischen und deutschen Ursprungs, welche für die Erläuterung der Geschichte, oder andere wissenschaftliche Zwecke vom Werthe seyn möchten, mittelst Bericht anzuzeigen, indem der aufgefundenene Werth nicht allein vergütet, sondern der Finder selbst noch überdieß belohnt werden sollte.‘ Dieser allergnädigste Befehl hatte bereits die angenehme Folge, dass von mehreren Landgerichten, als z. B. [...] solche aufgefundenene Münzen an die königl. Akademie der Wissenschaften eingesendet worden, die dann nicht säumte, das gegebene Fürstenwort zu erfüllen [...]“¹³

4. Entsprechende Überlegungen beim BGB

Bei der Schaffung des BGB wurde ein Schatzregal „aus Furcht vor der Verheimlichung von Schatzfunden insbesondere im Hinblick auf Kulturgüter“ verworfen,¹⁴ und Ludwig Ennecerus äußerte in der Diskussion auf dem deutschen Juristentag 1904: „**Die Neuschaffung eines nutzbaren Regals auf diesem Gebiet widerstreitet durchaus dem öffentlichen Interesse** und ist mit den Auffassungen der Neuzeit nicht im Einklange.“¹⁵ Ebendort stellte der Rechtshistoriker und Numismatiker Arnold von Luschin-Ebengreuth (1841–1932) fest, dass die Vertuschung von Funden die Regel sei und forderte, „dass der Staat eben im Interesse der

¹⁰ Hierzu Klüßendorf, Numismatik, S. 396; Jörg Witzel, Numismatik und Denkmalschutz im Kurfürstentum Mainz am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 39, 1989, S. 239.

¹¹ Zu dieser Verordnung (mit Kopie) Niklot Klüßendorf, der Münzschatz von Niederrhone und die Hessen-Kasselsche Denkmalpflegeverordnung von 1780, Marburg 1987, bes. S. 107–113.

¹² Hessisches Staatsarchiv Marburg Best. 17 b, Gef. 27, Nr. 1, fol. 73, 78.

¹³ Franz Ignaz von Streber, Fortsetzung der Geschichte des königl. Baier. Münzkabinetts in München, München 1815, S. 22–23 (Denkschriften der kön. Baier. Akademie der Wissenschaften 5, 1815).

¹⁴ Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. III, Berlin 1899, S. 273.

¹⁵ Schriftführer-Amt der ständigen Deputation des 27. Deutschen Juristentages Innsbruck 1904, 4. Band, Berlin 1905, S. 90.

Denkmalpflege besser auf jeden Eigentumsanspruch verzichten, und sogar sein Vorkaufsrecht einschränken solle“.¹⁶

5. Fundmeldungen und Schatzregal – die Praxis: Fundverheimlichung

Gerade bei zufälligen Entdeckungen ist Hilfe und Beratung der Beteiligten durch die Dienststellen unverzichtbar und wirkt, wie viele Beispiele freiwilliger Aushändigung zur Bearbeitung in den Bundesländern ohne Schatzregal zeigten, mehr als hoheitliches Auftreten. Entdeckungsvorgänge mit zufriedenstellendem Ausgang für die Beteiligten führten durch **Publizität bei Rückgabe** an die Berechtigten dazu, dass in ähnlichen Fällen die Scheu vor den Behörden sank und Neufunde prompt gemeldet wurden. Sensationsmeldungen aus anderen Ländern über vermeintliche Einziehung von Funden oder ungeschickten Umgang mit den Beteiligten (Titelblatt der BILD-Zeitung über den Schatz von Lübeck 1984, am 22. Februar 1985: „Goldschatz gefunden: 3,6 Millionen! Jetzt Bettler“) hatten auch in Bundesländern ohne Schatzregal wie z. B. Hessen sofort verunsicherte Nachfragen und Zurückhaltung bei neuen Entdeckungen zur Folge.

Zufällige Entdecker von Funden bzw. sog. „Schätzen“ sind selten Experten aus historischen Fächern, sondern meist einfache Leute, die bei Entdeckung von einer Sekunde auf die andere entscheiden müssen, wie sie vorgehen, und die kaum mit dem Denkmalschutzgesetz unter dem Arm umherlaufen. Die oft unter Druck von Mitentdeckern zu fällende Entscheidung hat zwei Alternativen: Meldung oder Verschweigen. Dem Verschweigen folgt meist Auflösung bzw. Verteilung eines Fundes (als erstes wird bei Münzschätzen das Gold entnommen!), verbunden also mit dem Verlust einer aussagekräftigen historischen Quelle. Ein wesentlicher Irrtum liegt meist solchem pragmatischen Fehlverhalten an der Fundstelle zugrunde. Kaum ein Münzschatz besteht nur aus Seltenheiten mit dem vom Entdecker vermuteten hohen Handelswert, sondern meist aus gängigen, oft abgenutzten Stücken des Umlaufs. Auch der bescheidenste Komplex hat aber Quellenwert für die Forschung mehrerer Disziplinen, indem er als ein in älterer Zeit zusammengebrachter Betrag in dem Zusammenhang mit der Fundstelle und ihren besonderen Umständen wirkt. Außerhalb dieses Kontexts sind viele Stücke nur Exponenten des Massenprodukts „Münze“.

Schon die praktische Durchsetzung eines Anspruchs auf Fundmeldung nach dem Denkmalschutzgesetz war in Bundesländern ohne oder nur mit einem „kleinen“ Schatzregal nur bedingt möglich. Der Sektor des privaten Bauwesens und der Arbeiten in Feld und Flur kann nicht überwacht werden und fordert vielmehr in Situationen der Entdeckung den Bürger, der intuitiv seine Pflicht erkennt und danach handelt. Der Regalanspruch würde verschärfend wirken und in noch mehr Fällen der Entdeckung ohne Zeugen Verschweigen und bewusste Zurückhaltung des Materials zur Folge haben. Doch niemand wünscht sich die Überwachung mit Methoden, die an Polizeistaaten erinnern.

Dass Fälle von Fundunterschlagungen selten bekannt werden, spricht eher für den Erfolg solcher Handlungen als für ihr Fehlen,¹⁷ das Bekanntwerden wertvoller Schatzfunde ist in Ländern mit Schatzregal eher dem Zufall zu verdanken als der Rechtsvollmacht des Staates. Beispiele wären etwa ein Schatzfund aus Trier, bei dem die Uneinigkeit der Entdecker zum Bekanntwerden des Fundes führte, oder der Schatzfund von Dreisen in Rheinland-Pfalz, wo

¹⁶ Wie vorige Anm., S. 97–98.

¹⁷ Hennings a.a.O. S. 36.

das Bekanntwerden nur dem Irrtum des Entdeckers zu verdanken war, er bekäme den Fund nach der wissenschaftlichen Bearbeitung zurück.¹⁸

In Rheinland-Pfalz musste man sechs Jahre nach der Einführung des Schatzregals die traurige Bilanz ziehen, dass von den dem Landesdenkmalamt bekanntgewordenen Funden 98 % auf eigene Recherchen und nur noch ganze 2 % auf Fundmeldungen zurückzuführen waren; aufgrund des Schatzregals hatte das Land in diesem Zeitraum nur ein einziges Mal neben einem hypothetischen Eigentum tatsächlich auch den Besitz an archäologischen Denkmälern erlangt.¹⁹

Deutlich sind die Zahlen auch für Sachsen-Anhalt. Insgesamt sind für Sachsen-Anhalt ca. 1.500 Münzschatzfunde registriert. Ein großer Teil davon wurde in der Zeit des intensiven Ausbaus der Industrie und der Verkehrswege im Rahmen der Industrialisierung zwischen ca. 1880 und 1910 gefunden und gemeldet. In der Zeit nach der Wiedervereinigung hat Sachsen-Anhalt einen eher noch stärkeren Bauboom mit sehr vielen Baumaßnahmen aller Art im Rahmen der Entwicklung des Landes erlebt, freilich nun in Verbindung mit einem Schatzregal. Von Privat wurde in diesem Zeitraum ein einziger Münzschatzfund gemeldet, und das wohl auch nur deswegen, weil der Fund von sechs Schulkindern gemacht worden war und sich somit auch nur schwer verheimlichen ließ. Andererseits sind im lokalen Münzhandel Schatzfunde oder Teile davon aufgetaucht, dann verbunden mit der Legende, der Fund sei schon viele Generationen in Familienbesitz gewesen – also seit der Zeit vor Einführung eines Schatzregals. Die Zahl der von 1990 bis jetzt gehobenen Münzschatzfunde aus offiziellen Ausgrabungen in Sachsen-Anhalt beläuft sich auf ca. ein Dutzend.²⁰

Auch für Baden-Württemberg fiel die Bilanz negativ aus, was besonders im Vergleich zum benachbarten Bayern, wo kein Schatzregal gilt, auffallen musste. Ludwig Wamser, Direktor der Prähistorischen Staatssammlung in München, in einem Fernsehinterview: „Wenn Sie sich einmal die offizielle Bilanz Baden-Württembergs anschauen, was so in einem Jahr an römischen, mittelalterlichen oder auch keltischen Bodenfunden zu Tage kommt, dann werden Sie feststellen, dass Sie das an zwei, drei Händen abzählen können. In Bayern sind das Tausende und Abertausende von Einzelfunden, die uns von zuverlässigen Leuten, denen wir unser Vertrauen schenken können, gemeldet werden. Das geschieht aufgrund der Tatsache, dass hier bei uns keine Angst herrscht, dass die Funde nicht zurückgegeben werden.“²¹ Für die Meldung von Fundmünzen sieht es im Vergleich der beiden Bundesländer nicht anders aus; für die Zeit um das Jahr 2000 werden für Baden-Württemberg 80 gefundene Münzen gemeldet, in Bayern 4.000 bis 5.000.²²

Bayern hat daher von einer Einführung des Schatzregals bisher Abstand genommen. In ihrem Kommentar zum bayerischen Denkmalschutzgesetz stellen daher Wolfgang Eberl, Leitender Ministerialrat am bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit dem Zuständigkeitsbereich Museen und Sammlungen; Dieter Martin, Universität Bamberg, Institut für Archäologie, Bauforschung und Denkmalpflege; Michael Petzet, 1999 bis 2008 Generalkonservator des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und Präsident des Internationalen Rates für Denkmalpflege; fest: **„Die Einführung eines Schatzregals hätte**

¹⁸ Das Schatzregal und der Münzfund von Dreisen, in: Münzenrevue 9, 2002.

¹⁹ Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Ergebnisniederschrift über die 51. Sitzung am 1./2. Oktober 1992 in Salem, S. 7.

²⁰ Mündliche Auskunft Ulf Dräger, Landesmünzkabinett Sachsen-Anhalt, Stiftung Moritzburg Halle.

²¹ Bayerischer Rundfunk, Alpha-Forum, Ausstrahlung am 31. Juli 1998.

²² Hendrik Ludwig, Vortrag zum Sondengängertum (<http://www.archaeologie-krefeld.de/Bilder/news/Sondengaenger/vortragludwig.pdf>).

aber, wie die Erfahrungen aus anderen Ländern und Staaten bestätigen, wegen des Ausschlusses einer Entschädigung auch sehr erhebliche Nachteile (Verheimlichung und Verschiebung von Funden) mit sich gebracht.“²³

Die Bayerische Staatsregierung ging 1995 in Abstimmung mit dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, der Prähistorischen Staatssammlung und der Staatlichen Münzsammlung München davon aus, dass die Einführung eines Schatzregals sich negativ auf die Zahl der Fundmeldungen auswirken würde.²⁴

Anders herum führt auch in Ländern ohne Schatzregal in Unkenntnis der dortigen Rechtslage ein in anderen Bundesländern geltendes Schatzregal zu Fundverheimlichung. Dort ist es immer wieder erforderlich, gegen die weitverbreitete Furcht vor entschädigungsloser Einziehung von Schatzfunden und das daraus resultierende große Misstrauen der Finder und Grundeigentümer anzugehen, um so die Chancen für Fundmeldungen zu verbessern. Wie oft habe ich das in der Zeit, in der ich selbst aktiv Fundmünzen bearbeitet habe, immer wieder eindeutig versichern müssen, dass in Bayern auch wirklich kein Schatzregal gilt, um schließlich einen nur vage mitgeteilten Fund dann endlich tatsächlich vorgelegt zu bekommen!

Gerd Steinwascher (Niedersächsisches Landesarchiv): „Die vom Land [hier: Hessen] praktizierte Rückgabe von bearbeiteten Schätzen an die Eigentümer ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass diese von der Bevölkerung vorgelegt werden.“²⁵

Im Extremfall kann ein Schatzregal sogar zur Zerstörung von Bodenfunden führen. Hierzu sei nur der Finder eines Goldmünzenschatzes (aus einem Bundesland ohne Schatzregal) gegenüber einem mir bekannten Münzhändler zitiert: „Wenn ich den Fund hätte abgeben müssen, dann hätte ich die Münzen eher noch eingeschmolzen und so für das Gold wenigstens noch 3.000 Euro Metallwert bekommen.“

Ein eindeutiges Beispiel dafür, wie die Aufhebung oder Lockerung eines Schatzregals die Zahl der Fundmeldungen (nicht die Zahl der tatsächlich gemachten Funde) erhöht, das heißt die Zahl der Fundunterschlagungen und Verluste für die Wissenschaft reduziert, ist Großbritannien. Dort wurde 1996 mit dem neuen English Law of Treasure das Schatzregal wesentlich gelockert. Die Zahl der Fundmeldungen stieg daraufhin stark an, innerhalb von vier Jahren um das Achtfache. Andrew Burnett, der Leiter des Münzkabinetts des British Museum: „Der wichtigste Punkt, der betont werden muss, ist, dass der englische [...] Ansatz an der Praxis, nicht an der Theorie orientiert ist. Wir sprechen nicht über die Theorie, ob der Staat Eigentümer aller Altertümer sein soll oder nicht usw., sondern über die praktische Frage, was erreicht werden kann. Vielleicht ist das System vom theoretischen Standpunkt aus nicht ideal, aber ich würde sagen, es ist ein sehr effektives. Nicht alles ist erhalten worden, wie ich betont habe, und es gibt in der Tat Probleme mit kriminellern Export, aber andererseits haben wir nun [im Jahr 2000] die neuen Daten, etwa 50.000 Berichte von Objekten, die nun auf immer erhalten sind.“²⁶

²³ Wolfgang Eberl / Dieter Martin / Michael Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz: Kommentar unter besonderer Berücksichtigung finanz- und steuerrechtlicher Aspekte, 5. Aufl. Köln 1997, vor Artikel 7, Rz. 6.

²⁴ Bayerischer Landtag, Drucksache 13/348 (2.2.1995), S. 28.

²⁵ Gerd Steinwascher, Schatzglauben und Schatzgräber in Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 33, 1983, S. 289, Anm. 158.

²⁶ Andrew Burnett, The Scheme for recording portable antiques in Britain: Progress report, in: Internationale Numismatische Kommission, Comptes rendus 47, 2000, S. 84.

6. Fundverfälschung und Fundverschleppung als Konsequenz des Schatzregals

Ausdruck der Fundverheimlichung in Ländern mit umfassendem Schatzregal ohne Rechtsanspruch auf angemessene Entschädigung ist die **Fundverschleppung** in Länder ohne Schatzregal und damit **Fundverfälschung**: Funde werden von ihren Entdeckern – mit gefälschten Fundumständen – in einem anderen Bundesland angezeigt, das kein Schatzregal beansprucht, oder sogar in einem ausländischen Staat ohne Schatzregal.²⁷ Falsche Angaben zu einem Fund sind wissenschaftlich fatal; vom wissenschaftlichen Standpunkt her wäre ein solcher Fund besser nie bekannt geworden, da er nur zu falschen Forschungsergebnissen und Schlüssen führen kann.

Der Abschlussbericht zur Untersuchung des Denkmalschutzrechts und der Denkmalschutzverwaltung vom 22. Februar 2001 des bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sagt aus: „Immer wieder werden bayerischen Museen Bodendenkmäler zum Kauf angeboten, deren Besitzer behaupten, die Bodendenkmäler zufällig in Bayern gefunden zu haben und dadurch mindestens zur Hälfte Eigentümer dieser Bodendenkmäler geworden zu sein. Es ist davon auszugehen, dass nicht wenige dieser Bodendenkmäler aus anderen deutschen Ländern stammen, wo sie illegal ausgegraben wurden, aber nicht verkäuflich sind, weil das Eigentum an Bodendenkmälern ohnehin dem jeweiligen Land zusteht.“

Ludwig Wamser a.a.O.: „Es kommt leider vor, daß überaus zahlreiche Funde, die aus den benachbarten Bundesländern stammen, uns dann als bayerische oder vermeintlich bayerische Funde untergeschoben werden. Der wissenschaftliche Schaden dabei ist verheerend. Es bedarf oft sehr langwieriger Detailuntersuchungen, technologischer Untersuchungen, Materialanalysen von Bodenproben, die einem Münzfund z. B. manchmal anhaften, um durch Vergleiche mit Bodenproben des genannten Fundortes dann einzugrenzen, ob dieser Fund auch tatsächlich daher stammt oder nicht. Man kann das mit solchen Methoden sehr häufig ausschließen. Es ist ein großes Problem für uns, die wirkliche Herkunft genau zu ermitteln. Solange das nicht bundeseinheitlich geregelt ist, solange bin ich in der Tat auch ein Vertreter des Nicht-Schatzregals, also der gegenwärtigen Bestimmung, denn die Dunkelziffer der nicht gemeldeten Funde, die einfach unterschlagen werden, ist unendlich hoch.“

Eine fingierte Fundmeldung dient dem Finder eindeutig nur dazu, seinen Fund dadurch zu legalisieren und nach dem in dem entsprechenden Bundesland geltenden § 984 BGB daran legales Eigentum zu erwerben. Dieser Sachverhalt spricht jedoch keineswegs gegen die Regelung nach § 984 und zugunsten des Schatzregals, nach dem Motto: gäbe es auch in Bayern ein Schatzregal, würde niemand Funde aus Baden-Württemberg dorthin verschleppen. Letzteres stimmt zwar, aber es ist klar, dass der betr. Fund dann auch in Baden-Württemberg nicht gemeldet werden würde und nur ein Verzicht auf das Schatzregal in Baden-Württemberg dann auch zu einer, in diesem Fall mit Angabe korrekter Fundumstände, Meldung in Baden-Württemberg geführt hätte.

Eine weitere Gefahr der Verfälschung der korrekten Fundangaben – und gerade die ist für die wissenschaftliche Auswertung von entscheidender Bedeutung – wäre trotz einer in Bezug auf den Fundort korrekten Fundmeldung eine falsche Angabe beim Funddatum – und damit oft genug auch bei den Fundumständen – denn mit der Einführung eines umfassenden Schatzregals kann Eigentum nunmehr auch zur Frage des Datums werden: Nach Inkrafttreten

²⁷ Blens-Vandieken a.a.O. S. 68; Klüßendorf, Numismatik, S. 408; Stefke a.a.O. S. 355; Witzel a.a.O. S. 240.

des vorgesehenen Gesetzes dürften immer noch Funde gemeldet werden, von denen behauptet wird, sie seien „vor Jahren“ entdeckt oder geerbt worden.

7. Nur eine am Marktwert orientierte Entschädigung veranlasst zur Fundmeldung

In England werden die betroffenen Entdeckungen entweder von einem unabhängigen Komitee aus Archäologen, Juristen und Händlern festgesetzten Preis für die öffentliche Hand erworben oder dem Entdecker nach der wissenschaftlichen Aufnahme zurückgegeben (zur Lage in England oben unter 5). Nur eine etwa am Marktwert orientierte Entschädigung motiviert Finder und Grundeigentümer, einen Fund auch tatsächlich zu melden. Ansonsten überwiegt das Gefühl, um ein Recht, das – unabhängig von der tatsächlichen Rechtslage – nach dem subjektiven Rechtsempfinden des größten Teils der Bevölkerung Finder und Grundeigentümer an einem Fund haben, betrogen worden zu sein. „Marktwert“ bedeutet hierbei nicht den Preis, zu dem der Kunst- und Antikenhandel ein derartiges Objekt verkauft, sondern den darunter liegenden Preis, zu dem er es ankaufen würde, d. h. den Preis, den der Eigentümer beim Verkauf an den Handel tatsächlich auch erzielen könnte.

Viele Beteiligte, nicht nur Raubgräber, fragen mehr nach ihrem Vorteil als nach dem Kulturwert oder den Eigentumsansprüchen des Landes. Dieser Problematik wurde bisher begegnet, indem das Bewusstsein für Geschichtsquellen aus dem Boden befördert wurde: Instrumente hierzu waren Aufklärung, Bearbeitung nach vorübergehender Inbesitznahme und anschließend Rückgabe anstatt Entschädigung.

Einer Rückgabe des größten Teils der Funde sollte daher auch im Interesse der möglichst zahlreichen Fundmeldungen für den Großteil der gemeldeten Funde der Vorzug vor einer Entschädigung gegeben werden. Alle Funde mittels eines Schatzregal in öffentliches Eigentum zu überführen, ist keineswegs sinnvoll (s. unten unter 11–12).

Eine vage „Belohnung“ in vager formulierter Höhe ohne einen Rechtsanspruch ist kein Anreiz für eine Fundmeldung. Sie verkennt die Psychologie von Findern, seien es solche die gezielt suchen oder diejenigen, die einen Zufallsfund machen, und von Grundeigentümern völlig (s. oben unter 2, 3 und 4).

Als Voraussetzung dafür, dass Funde tatsächlich gemeldet werden, ist ein Vertrauensverhältnis der Bürger gegenüber dem Staat und den handelnden staatlichen Stellen notwendig. Ein solches Vertrauensverhältnis lässt sich nur mit Zuverlässigkeit schaffen und erhalten, d. h. mit einem festen Rechtsanspruch der Bürger gegenüber dem Staat. Dem entspricht die vorgesehene Neuregelung von § 17 des Gesetzentwurfs „kann eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert“ in keiner Weise.

Die ersatzlose Streichung von § 34 (Entschädigung für bewegliche Bodendenkmäler) des bisherigen Gesetzes und die Ersetzung durch eine „gewährte“ (man beachte die Wortwahl!!) „Belohnung“ ersetzt einen Rechtsanspruch des Bürgers gegenüber dem Staat durch einen obrigkeitlich gewährten Gnadenakt und bedeutet damit einen Rückfall in den Obrigkeitsstaat des 18. Jahrhunderts. Dass in der Begründung hierzu auf S. 12 für die Streichung von § 34 noch darauf hingewiesen wird, „Das Schatzregal bedeutet außerdem eine erhebliche Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens“, bedeutet expressis verbis, dass der Landtag bereit ist, Rechtsansprüche von Bürgern in einem demokratischen Staat der „erheblichen

Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens“ zu opfern. Das ist, von der Schatzregaldiskussion völlig unabhängig, eines demokratischen Staates unwürdig.

Die Formulierung über die Höhe der Belohnung als „am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert“ bleibt vage, da ein „wissenschaftlichen Wert des Fundes“ unmöglich in Euro quantifiziert werden kann. **Nur eine am Marktwert orientierte Entschädigung veranlasst zur Fundmeldung.**

Von Ansprüchen der Grundeigentümer ist in dem Gesetzentwurf überhaupt nicht die Rede. Bei der „Belohnung“ geht es ausschließlich um die Finder als diejenigen, die einen Fund in ihren Besitz (nicht Eigentum) gebracht haben und ihrer Ablieferungspflicht nachkommen. Der Grundeigentümer geht nach der derzeitigen Formulierung des Gesetzesentwurfs bei einer „Belohnung“ leer aus. Auch bei der Formulierung „Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden“ ist der Grundeigentümer wiederum der Dumme: Die Formulierung impliziert, dass auch ein Grundeigentümer, auf dessen Grund auch gegen seinen Willen oder ohne seine Kenntnis ein Dritter unerlaubte Nachforschungen angestellt hat, leer ausgehen würde.

8. Eine Steigerung der Fundanzeigen muss das Ziel des Denkmalschutzes sein

Von Seiten der Verfechter des Schatzregals wird gegen das englische Modell (s. oben unter 5) argumentiert, eine Steigerung der Zahl der Fundmeldungen wie in England durch das Aussetzen des Schatzregals sei gar nicht erstrebenswert. Großzügige Ankäufe bzw. Entschädigungen durch die öffentliche Hand würden nur zu verstärkter „Schatzsuche“ ermuntern. Funde seien am besten im Boden aufgehoben. Dem ist aus zwei Gründen zu widersprechen.

a. Inwieweit Denkmalschutzbehörden und ggf. Museen mit Findern und Grundstückseigentümern kooperieren und die öffentliche Hand großzügig für Ankäufe bezahlen bzw. Entschädigungen zahlen kann, wird auf die Zahl der tatsächlich gemachten Funde kaum Einfluss haben. Unabhängig vom Verhalten der Denkmalschutzbehörden fallen die Funde an, sei es per Zufall im Rahmen von Baumaßnahmen oder landwirtschaftlicher Tätigkeit, oder durch gezielte Suche. Wer gezielt nach Gegenständen sucht, um daraus durch einen Verkauf materiellen Gewinn zu ziehen, ist nicht auf die öffentliche Hand als Käufer angewiesen, sondern findet einen aufnahmefähigen Markt vor. Das mag man bedauern, ist aber eine Tatsache. Dass ausgerechnet großzügige Ankäufe bzw. Entschädigungen durch die öffentliche Hand nur zu verstärkter „Schatzsuche“ ermuntern, ist zu bezweifeln.

Eine wachsende Zahl von Fundmeldungen ist nicht Zeichen dafür, dass mehr Funde gemacht werden, sondern nur, dass ein größerer Prozentsatz der effektiv gemachten Funde dann auch gemeldet und damit der Wissenschaft zur Verfügung gestellt wird – also gerade ein Zustand, der im Interesse der archäologischen Wissenschaft erstrebenswert wäre.

b. Dass Funde am besten im Boden aufgehoben sind, gilt leider so nicht mehr, ganz im Gegenteil. Die immer stärkere Industrialisierung der Landwirtschaft führt zu immer stärkerer Schädigung der in einem bewirtschafteten Boden verbleibenden archäologischen Fundstücke. Hier wirken sich die zunehmende Größe und damit das immer größere Gewicht der Ackerfahrzeuge, die zunehmende Pflugtiefe und die ständig zunehmende Ausbringung von Gülle sehr negativ aus. Die schweren Maschinen zerdrücken die im Boden verbliebenen

Objekte. Größere und tiefer gehende Pflüge zermalmen Fundstücke und Mauerreste. Die aggressive Gülle zerfrisst speziell Metallobjekte. Nach der Auskunft eines Kreisheimatpflegers sind alle ihm in den letzten 20 Jahren vorgelegten Metallobjekte schwer durch Gülle geschädigt und nur noch ein schwacher Abglanz der älteren Funde. Im Wald zerstören die großen Baum-Erntemaschinen (sog. „Harvester“) analog zu den modernen Traktoren, Erntemaschinen und Pflügen auf den Äckern die Bodendenkmäler auch in Waldgebieten.

9. Worauf es ankommt: Fundmeldung und wissenschaftliche Erfassung

Grundsätzlich hervorzuheben ist: Entscheidend ist, dass möglichst viele Funde erfasst und wissenschaftlich bearbeitet werden, dass also möglichst viele Funde auch gemeldet werden. Sekundär ist dagegen, Funde in staatliches Eigentum zu überführen. Ein umfassendes Schatzregal ohne Rechtsanspruch auf angemessene Entschädigung würde aber die Zahl der Fundmeldungen stark zurückgehen lassen.

Grundsätzlich ist auch hervorzuheben, dass es für einen großen Teil des Fundmaterials überhaupt nicht sinnvoll ist, ihn auch nach einer wissenschaftlichen Bearbeitung dauerhaft in Besitz und Eigentum des Staates zu belassen. Es handelt sich zum großen Teil um wenig bedeutendes Material wie Scherben, Glassplitter, Nägel, Metallstücke, Knochenstücke u. dgl. oder sich zu Tausenden ansammelnde Alltagsobjekte wie Tonlampen, Münzen etc. Die dauerhafte Lagerung dieser Objekte verursacht hohe Kosten.

Selbstverständlich wäre es bei bestimmten Fundstücken wünschenswert, wenn sie in öffentlichen Besitz übergehen würden. Die Zielsetzung, Funde mit wissenschaftlicher Bedeutung zu erwerben, deren allgemeine Bestandssicherung, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit im öffentlichen Interesse liegen, lässt sich jedoch auch ohne umfassendes Schatzregal mit den herkömmlichen zu Gebote stehenden Rechtsmitteln erreichen.²⁸ **In einem gemeinsamen Gesetzesantrag von SPD und Grünen in Nordrhein-Westfalen „20 Jahre Denkmalschutzgesetz – Erfahrungen und Perspektiven – heißt es: „Es hat sich gezeigt, dass bislang alle bedeutenden archäologischen Funde aus Nordrhein-Westfalen in öffentliches Eigentum gelangt sind. Damit hat sich die bisherige Praxis offenkundig bewährt. Insofern erübrigt es sich, ein ‚Schatzregal‘ einzuführen.“²⁹**

Es ist nach dem bisher Gesagten sogar davon auszugehen, dass **mit** einem umfassenden Schatzregal wie im Gesetzesentwurf vorgesehen der größte Teil der hier angesprochenen Funde nie bekannt geworden und damit auch **nicht** in das Eigentum des Landes gelangt wären. Es ist klar, dass das damals auf das Schatzregal verzichtende Land Nordrhein-Westfalen in diesem Fall bereit war, für diese Funde die Entdecker und Grundeigentümer finanziell zu entschädigen mit einem Betrag, der nicht allzu weit vom Marktwert entfernt gewesen sein kann. Dass der Staat die Funde, für die er bei einer Eigentumsregelung nach § 984 BGB bezahlen musste, bei einem geltenden umfassenden Schatzregal umsonst bzw. für eine „Belohnung [...] die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert“ bekommen hätte, ist eine Illusion. Der Staat hätte nichts bezahlt, denn er hätte nichts bekommen. Die

²⁸ Rudolf Brückner, Der Altertumsfund und seine Stellung in der Rechtsordnung, Diss. Erlangen 1922, S. 24; Hannes Lehmann, Das Schatzregal: Antiquierte Begrifflichkeit oder moderne Gesetzestechnik?, in: Heinz Günter Horn u. a. (Hrsg.), Archäologie und Recht. Was ist ein Bodendenkmal?, Mainz 1991, S. 73; Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen in seinem Schreiben vom 14.3.1998 an Ralf Fischer zu Cramburg (Az. II B 5 – 56.00 – 295/97).

²⁹ Denkmalpflege Informationen 2, 2000, S. 56.

Entdecker hätten die Funde mit großer Wahrscheinlichkeit entweder behalten oder unter der Hand verkauft.

10. Fiskalische Überlegungen als Hauptmotiv für das Schatzregal

Hier stellt sich prinzipiell die Frage: Wie ernst ist es der öffentlichen Hand bzw. den politisch Verantwortlichen tatsächlich mit dem Denkmalschutz?

Ralf Fischer zu Cramburg: „Es sind damit haushaltspolitische Gesichtspunkte, die den einzig unumstrittenen Vorteil des Schatzregals mit der Schonung der Landeskassen durch die Vermeidung der bei anderer Gesetzeslage anfallenden Aufwendungen für Enteignungen bzw. Ankäufe ausmachen.“³⁰ In Rheinland-Pfalz äußerte sich Kultusminister Gölter zur Einführung des Schatzregals ganz offen, es habe sich „mit Blick auf die finanziellen Konsequenzen als richtig erwiesen, zur Absicherung des Eigentumsrechts an Funden ein Schatzregal einzuführen“,³¹ und auch die zuständigen Fachbehörden erklärten, „das Schatzregal in Rheinland-Pfalz sei eingeführt worden, um Ankaufsmittel zu sparen.“³²

Wolfgang Eberl: „Ich wage zu behaupten, dass jedes Land, das in seinem DSchG ein Schatzregal eingeführt hat, dies getan hat, weil es sich nicht in der Lage sah, genügend Mittel für den Erwerb von Bodendenkmälern zum Verkehrswert (auch im Wege der Enteignung) aufzubringen. [...] Die Schatzregalländer haben also vornehmlich aus fiskalischen Gründen gehandelt.“³³

Auch die Begründung zum Gesetzentwurf der CDU und der FDP zur Einführung des Schatzregals in Hessen vom 14.12.2010 macht deutlich, dass es den Antragstellern dabei vor allem um Kostenersparnis für das Land Hessen geht: „Eine derartige Regelung ... umgeht eine zeit- und kostenaufwendige Auslösung von Gegenständen.“ (Hervorhebung von mir).³⁴ Auch in dem Gesetzesentwurf der niedersächsischen Landesregierung zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes werden in der Begründung fiskalische Gesichtspunkte deutlich. Dort heißt es S. 16 zur Begründung, weshalb bei der Neuregelung von § 18 DSchG der Finder nur eine „Belohnung“ und zwar „im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts“ erhalten soll: „Ein verpflichtender Finderlohn ist vor dem Hintergrund der Haushaltslage des Landes nicht finanzierbar.“³⁵

Fischer zu Cramburg: „Die mit dem Schatzregal verbundenen Probleme sind damit im Grunde wesentlich finanzieller Natur. [...] Für Wissenschaft und Forschung hat das Landeseigentum an Schatzfunden keinen Wert, solange sie niemals etwas von ihnen erfahren. Das Schatzregal ist damit vor allem von theoretischer Bedeutung.“³⁶ Man mag bedauern, dass privaten Entdeckern der eigene Geldbeutel schwerer wiegt als die Aussicht, sich um die Wissenschaft [ergänze hierzu: und das Land, Klose] verdient zu machen, ohne dass dies

³⁰ Fischer zu Cramburg S. 200–201.

³¹ Landtag Rheinland-Pfalz, 10. Wahlperiode, 78. Sitzung, 15. Oktober 1986, S. 4667.

³² Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Ergebnismünderschrift über die 51. Sitzung am 1./2. Oktober 1992 in Salem, S. 8.

³³ Eberl a.a.O. Nr. 1, S. 4.

³⁴ Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP vom 14. 12. 2010 zur Änderung des hessischen Denkmalschutzgesetzes – Einführung eines Schatzregals (Drucksache 18/3479).

³⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, Niedersächsischer Landtag, 16. Wahlperiode, Drs. 16/3208 vom 11.01.2011.

³⁶ Hier verweist er auf Eberl / Martin / Petzet a.a.O. vor Artikel 7, Rz. 6 und Burnett a.a.O. S. 78.

allerdings eine Lösung des Problems näher brächte.“³⁷ Ich schließe hier, eine oben zitierte Überlegung von Paul Joseph über ein schlechtes Gesetz aufgreifend, die grundsätzliche Forderung an, dass es bei einem Gesetz nicht darauf ankommt, dass es in der Theorie stimmig ist, sondern dass es sich in der Praxis bewähren muss.

Fischer zu Cramburg: „Die Anzahl der Objekte, die nach wissenschaftlicher Auswertung aus sachlichen Gründen in öffentlichen Sammlungen verbleiben müssen, dürfte daher eher begrenzt sein. Für diese wünschte man den Mitarbeitern der Denkmalpflege mehr Erfolge bei der Beschaffung von Ankaufsmitteln. [...] Die Lösungsmöglichkeit, die die meisten Bundesländer gewählt haben, indem sie das Problem der fehlenden Haushaltsmittel dadurch überwunden glaubten, dass sie sich selbst entschädigungsfrei zum Eigentümer der begehrten Objekte erklärten, ist jedenfalls als Antwort auf die vielschichtige Thematik zu einfach und hat tatsächlich das Gegenteil von dem erreicht, was mit Bestandssicherung und Auswertungsmöglichkeit als ihr Ziel vorgegeben wurde.“³⁸

11. Die Beschränkung auf „Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“ ist auf jeden Fall zu begrüßen

Die Beschränkung auf „Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“, wie im Gesetzesentwurf formuliert, ist auf jeden Fall zu begrüßen. Dazu stellt sich freilich die Frage, weshalb in der folgenden Begründung auf S. 11 eben diese Beschränkung auf „Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“ weggefallen ist, wenn es dort heißt: „Mit dem sogenannten Schatzregal wird bestimmt, dass bewegliche Kulturdenkmäler, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihre Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sind, mit der Entdeckung Eigentum der öffentlichen Hand werden und unverzüglich zu melden und abzuliefern sind.“

Eine Übernahme aller Massenfunde in öffentliches Eigentum, wie sie von überzeugten Vertretern des Schatzregals gefordert wird, ist nicht sinnvoll und auf Dauer ein Problem der Lagerung und der Logistik.

In Bayern beispielsweise scheint das Landesamt für Denkmalpflege selbst mit dem Fundanfall schon ohne Schatzregal an den Grenzen seiner Kapazität angekommen zu sein.

Zitat aus dem Vorwort zum Buch Das Archäologische Jahr in Bayern 1983 (Verfasser: Prof. Dr. Michael Petzet, Anton Hochleitner, Dr. Erwin Keller), S. 9: „Auf die personelle Unterbesetzung und die sprunghafte Ausweitung der Grabungstätigkeit geht auch zurück, dass ein im Verhältnis zur Gesamtzahl immer kleiner werdender Prozentsatz von Funden konserviert und restauriert, d.h. für die wissenschaftliche Auswertung aufbereitet werden kann. Seit Jahren geht es der bayerischen Bodendenkmalpflege wie dem Kohlebergbau: Sie produziert auf Halde mit der Folge, dass in den Funddepots Denkmälerverluste vorprogrammiert sind. Nicht konservierte Gegenstände aus Ton oder Eisen haben nun einmal keine Überlebenschance, wenn nicht gleich nach ihrer Bergung Sicherungsmaßnahmen eingeleitet werden.“ Die Situation kann sich seitdem keineswegs gebessert haben, sondern eher verschlechtert, da seitdem aus weiteren 28 Jahren Fundmaterial hinzukam und die personellen wie operativen Mittel für das bayerische Landesamt für Denkmalpflege weiter gekürzt wurden (s. unten unter 15).

³⁷ Fischer zu Cramburg S. 203.

³⁸ Fischer zu Cramburg S. 204.

Zur Verdeutlichung weiterhin ein Artikel eines Augsburger Lokalblattes (Anlage 1), aus dem hervorgeht, dass die Stadtarchäologie Augsburg mit 22.000 (i. W. zweiundzwanzigtausend) Holzkisten voll mit archäologischen Funden belastet ist, für die a) die Stadt keine geeignete Lagermöglichkeit hat, b) die archäologischen Fundstücke im derzeitigen Depot verrotten, c) es keine Möglichkeit der wissenschaftlichen Bearbeitung gibt (es fehlt schlichtweg am Personal dafür). Man bedenke dabei auch, dass es sich hierbei nur um das Material in der Verantwortung eines kommunalen Trägers handelt; das Fundmaterial aus Augsburg, das in die Obhut des Landes (Landesamt für Denkmalpflege) ging, käme ja noch dazu, und man beachte auch, dass diese 22.000 Kisten schon ohne ein Schatzregal zustande gekommen sind.

In Irland lassen bereits die Funde aus den vermehrten regulären Grabungen die Depots im Chaos versinken, z. T. müssen die Fundstücke sogar im Freien gelagert werden (s. Anlage 2).

Derartige Beispiele machen deutlich, dass der Eingang des unter ein großes Schatzregal fallenden Materials wegen der Folgen des Gesetzes für die Landesverwaltung Aufmerksamkeit verdienen würde. Viele Arten von Bodenfunden treten seit Jahrhunderten so häufig auf, dass der regelmäßige Zufluss massenhaft-gleichförmiger Parallelfunde für die Kulturinstitutionen neue Probleme brächte. Zu fragen bleibt, ob das dann Magazinierte ausgewertet und erschlossen werden kann? Hierzu wären Kapazitätsberechnungen für Lagerung und Bearbeitung erforderlich. Ein großes Schatzregal dürfte das Vermögen des Landes kaum mehren, wenn Kosten gegengerechnet werden.

Zwangsläufig blieben später Kassationen zu erwägen, analog zur Praxis im Archivwesen, in dem nicht jedes Stück Papier aufgehoben wird, sondern unter angemessener Selektion für die Quellenbasis künftiger Generationen kassiert wird, was nicht für Zwecke der Rechtssicherung benötigt wird. Der künftige Anfall allgemeiner archäologischer Objekte ist nicht vorzuberechnen. Für Münzen aber gibt es Zahlen zu deren Massencharakter, die das Potential im Boden verdeutlichen. Es gibt einen Pfennigtyp, den die Münzstätte Kassel von 1769 bis 1840 in 4 Millionen Stück prägte. Bei Außerkurssetzung gingen 4444 Exemplare ein. Mit anderen Worten: Viele Tausend solcher Stücke, für die jeweils drei Zeilen Funddokumentation ausreichen, warten im Boden auf ihre Entdeckung und anschließend auf einen Platz im klimatisierten Magazin.

12. Argumente für die Übernahme aller Fundstücke in öffentliches Eigentum demgegenüber nicht stichhaltig

Seitens der Befürworter eines umfassenden Schatzregals wird gefordert, dass auch die kleinen Massenfunde (Scherben, Metallteile etc.) für die Archäologie wichtig sind und auch sie mit dem Schatzregal in das Eigentum der öffentlichen Hand gelangen müssten und damit auch und dauerhaft (und das auch unter Einhaltung aller konservatorisch-klimatischen Voraussetzungen) aufzubewahren seien. Argumentiert wird hierbei auch damit, dass es in der Zukunft Untersuchungsmethoden geben könne, die uns heute nicht zur Verfügung stünden, und nur der dauerhafte Verbleib des gesamten Materials in öffentlichem Besitz es dann ermögliche, dieses dann später wieder mit den neuen Methoden zu untersuchen. Ein Beispiel hierfür wären etwa vor ca. 100 Jahren gemachte Holzfunde aus Grabungen am Limes, die jetzt wieder untersucht worden sind.

Einer solchen Forderung ist vorzuwerfen, dass hierbei die Verhältnismäßigkeit der Mittel in keiner Weise mehr gegeben wäre. Mit dem genannten Argument ist a) weder die dauerhafte Lagerung einer ständig anwachsenden Zahl von vielen Millionen von Fundstücken auf

öffentliche Kosten und b) ein derart starker Eingriff in die Eigentumsrechte der Bürger, wie sie ein Schatzregal entsprechend dem Gesetzentwurf der niedersächsischen Landesregierung bedeutet, zu rechtfertigen.

Ein in diesem Zusammenhang vorgebrachtes Argument der Befürworter eines Schatzregals verweist darauf, dass die in öffentliches Eigentum (Landesamt für Denkmalpflege) dauerhaft überführten Fundstücke wissenschaftlich bearbeitet und publiziert werden. Wissenschaftliche Publikationen sind nur möglich, wenn die Fundstücke dauerhaft im öffentlichen Eigentum verbleiben und nicht nach der Fundaufnahme wieder an Privatleute (Finder, Grundeigentümer) zurückgegeben werden müssen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass statistisch weit weniger als 25 % aller archäologischen Funde jemals veröffentlicht werden, d. h. deutlich über 75 % werden nie veröffentlicht. Hierzu sei auf die gegenüber seinem eigenen Berufsstand kritischen Untersuchungen des britischen Archäologen John Boardman verwiesen.³⁹

Die Rückgabe des größten Teils der Funde in Privatbesitz nach der wissenschaftlichen Bearbeitung ist schon in Anbetracht der Dimensionen sinnvoll. Die Beschränkung auf Stücke von besonderem wissenschaftlichen Wert hat den Vorteil, dass eine wissenschaftlich strukturierte Auswahl aus dem Boden entsteht und nicht Fundmengen übernommen werden, deren niemand mehr Herr wird.

Nicht jedes Kulturgut kann in öffentlichem Eigentum stehen. Für die Konkurrenz öffentlicher und privater Sammlungen sei auf das Beispiel der Archive mit dem Nebeneinander von öffentlichem und privaten Archivgut verwiesen. Auch wenn die Korrespondenz eines Nobelpreisträgers ein Kulturgut darstellt, so steht sie erst einmal im Besitz seiner Familie.

13. Schatzregal zur Bekämpfung der Raubgräberei sinnlos

Ein immer wieder von den Befürwortern eines umfassenden Schatzregals eingeführtes Argument, dieses „reduziert nicht zuletzt die Attraktivität ungenehmigter Raubgrabungen“ (so formuliert im erwähnten Gesetzesantrag zur Einführung eines Schatzregals in Hessen), ist anzuzweifeln.

Diese Argumentation suggeriert, illegale Raubgräbern würde die Aussicht, ihre Funde verfallen dem Schatzregal, von ihrem Tun abhalten. Das ist realitätsfern. Die Einführung des umfassenden Schatzregals ändert überhaupt nichts an der Rechtslage für Raubgräberei und die Suche mit Metalldetektoren. Es ändert sich dadurch überhaupt nichts daran, dass die Suche mit Metalldetektoren unter vielen Umständen völlig legal ist und weiterhin bleibt und dass Raubgräberei unter bestimmten Umständen bestraft wird und unter anderen (leider) auch so gut wie nicht, ob mit oder ohne Schatzregal.

Es ändert sich für rücksichtslose Schatzgräber nur – und das eben auch nur in den Fällen, dass sie auffällig geworden sind –, dass die Fundstücke im Besitz von Raubgräbern und Detektorensuchern dann in staatliches Eigentum übergehen. Der Verlust des Eigentums an den Fundstücken ist also der größte zusätzliche Nachteil, den das Schatzregal für Raubgräber und Detektorensucher mit sich bringen kann.

³⁹ John Boardman, *Archaeologists, Collectors and Museums*, in: *Whose Culture? The promise of Museums and the Debate over Antiquities*, Hg. James Cuno, Princeton und Oxford, 2009, S. 107–124, dort S. 109.

Raubgräber wie alle Kriminelle gehen bei ihren Handlungen davon aus, dass sie nicht entdeckt und gestellt werden. Der drohende Verlust von durch eine Raubgrabung oder Detektorsuche erlangten Gegenständen im Fall, dass sie gestellt werden, ist sicher keine Abschreckung. Das ist ein vertretbares Risiko, für den nächsten Versuch rechnet man dann mit mehr Glück. Es ist sicher eine Schwachstelle der bisherigen Regelungen – § 984 BGB in Verbindung mit den gegenwärtigen Möglichkeiten, Raubgräber zu ahnden –, dass auch auffällig gewordene Raubgräber nicht die Eigentumsrechte an den Fundstücken verlieren. Dem ließe sich jedoch mit anderen Mitteln begegnen, wie weiter unten ausgeführt, ein wie immer geartetes Schatzregal ist dafür nicht notwendig.

Ein Beispiel dafür, dass die Anwendung eines Schatzregals keinen Einfluss auf Raubgräberei und Detektoren suche hat, ist Großbritannien. Der Verf. hat als Gymnasiast in den frühen 1970er Jahren regelmäßig deutsche und englische Münzsammlerzeitschriften gelesen. Die englischen Zeitschriften waren voller Annoncen für Metalldetektoren, obwohl zu dieser Zeit in Großbritannien das Schatzregal herrschte. Was Leser einer Münzsammlerzeitschrift als potentielle Käufer derartiger Geräte wohl damit machten? Und in deutschen Zeitschriften gab es solche Anzeigen nicht, obwohl 1973 in Deutschland gerade einmal Baden-Württemberg ein „großes Schatzregal“ (1971 eingeführt) hatte.

14. Alternative Vorschläge zur Bekämpfung der Raubgräberei und illegalen „Schatzsuche“

Das Problem, das gelöst werden muss, ist nicht das des Eigentums an Funden, sondern das der zunehmenden Raubgrabungen. Es muss darum gehen, Raubgräberei und überhaupt den Einsatz von Metalldetektoren möglichst einzuschränken.

Ich fordere daher, dass endlich ganz eindeutig jede absichtliche Beschädigung eines Bodendenkmals als Straftat definiert wird, d.h. zum Gegenstand des Strafrechts wird. Dies ist freilich nicht durch ein Landesgesetz, sondern nur bundesweit durch die Änderung des Strafrechts möglich. Hierfür käme eine Erweiterung des § 304 StGB (Gemeinschädliche Sachbeschädigung) in Frage, der entweder durch die ausdrückliche Einfügung von näher zu definierenden Bodendenkmälern zu erweitern oder um einen nur diesen Bodendenkmälern gewidmeten § 304 a zu ergänzen wäre.

Grundlage hierfür wäre ein Verzeichnis der Kulturdenkmale,⁴⁰ soweit es sich hier um Bodendenkmale handelt. § 304 StGB droht für Gemeinschädliche Sachbeschädigung eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe an. Ausdrücklich wird auch bereits der Versuch als strafbar hervorgehoben.

Alles in allem müsste die Änderung des Strafgesetzes folgende Sachverhalte eindeutig machen:

A Jede absichtliche Beschädigung eines eingetragenen Bodendenkmals ist eine Straftat und als solche zu verfolgen. Eine Einstufung als Ordnungswidrigkeit ist ausgeschlossen.

B Als eine derartige Beschädigung eines eingetragenen Bodendenkmals hat bereits jede mit einem Werkzeug vorgenommene Veränderung zu gelten, also z. B. bereits das Stochern im Boden mit einem Taschenmesser.

⁴⁰ Wie z. B. im niedersächsischen DSchG § 4 festgelegt.

C Es muss ein Tatvorsatz zur Beschädigung des eingetragenen Bodendenkmals gegeben sein. Der Bauer, der seinen Gemüsegarten umgräbt, seinen Acker pflügt oder bei der Arbeit mit seinem Ackergerät auf einem als Bodendenkmal eingetragenen Gelände ein Bodendenkmal beschädigt, ist nicht betroffen.

D An einem durch eine derartige Straftat erlangten Gegenstand kann durch den Straftäter kein Eigentum erlangt werden. Das bedeutet, dass der Raubgräber als Finder alle Rechte am Fundgegenstand verliert. Dies regelt § 73 StGB für den Fall einer Verurteilung wegen einer Straftat. Die Rechte des Grundstückseigentümers bleiben in dem Fall davon unberührt, falls die Raubgrabung ohne sein Einverständnis erfolgte.

E Zu Absatz 3 von § 304 StGB „Der Versuch ist strafbar“ hat zu gelten: Bereits das Begehen eines Geländes, auf dem sich ein eingetragenes Bodendenkmal befindet, mit einem Metalldetektor ist ein solcher Versuch und damit strafbar.

Von verschiedener Seite werden im Zusammenhang mit den Detektorensuchern neben den negativen auch mögliche positive Aspekte für die Denkmalschutzbehörden hervorgehoben, etwa wenn Detektorensucher noch in dem weggeschafften Abraum einer Grabung Funde machen (und diese dann natürlich auch melden). Detektorensuche ist auf weiten Bereichen nicht verboten, und diese Geräte sind frei käuflich. Es gibt etwa weder in Hessen noch in Bayern eine Genehmigungspflicht, und jeder darf – vorausgesetzt er bewegt sich nicht auf einem eingetragenen Bodendenkmal und hat die Erlaubnis des Grundstückseigentümers eingeholt – mit einem Detektor auf die Suche machen.

Der Verfasser bedauert den Wildwuchs auf diesem Gebiet und verlangt für die Suche mit Metalldetektoren eine vergleichbare Regelung wie für das Angeln. Wie beim Angeln, sollte die Detektorsuche nur mit einer Art „Angelschein“ (in Bayern: „Fischereischein“) zulässig sein. Für einen solchen Fischereischein muss man etwa in Bayern einen langen Kurs besuchen und eine lernintensive Prüfung ablegen. Kurs und Prüfung erfolgen zentral. In Bayern bedeutet das Belegung von mindestens 30 Kursstunden an mindestens vier Sonntagen, mit z.°T. erheblichem Fahraufwand, da diese Kurse nur am Ammersee stattfinden. Die Kosten sind mit z. B. 461 € für einen dreißigjährigen Teilnehmer (für Kurs, Kursmaterial und Prüfung) nicht unerheblich.⁴¹

Eine vergleichbare Regelung ist auch für die Suche mit Metalldetektoren zu fordern. Die verpflichtenden Kurse sollten einführen in: Fundstücke von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit; konservatorisch korrekter Umgang mit Fundstücken; korrekte Fundaufnahme und – erfassung; Suchverbote auf Ausgrabungsgeländen und eingetragenen Bodendenkmälern, die Bodendenkmälerliste; Verpflichtungen gegenüber den Grundstückseigentümern; Meldepflicht und Kontakte zu den Denkmalbehörden; Detektorensuche und Raubgrabung; unter welchen Umständen die eigene Suche abzubrechen und die Denkmalbehörde zu informieren ist; Eigentumsregelungen nach § 984 BGB; Kontakte vor Ort (Kreisheimatpfleger); moderne Methoden der Archäologie und die Bedeutung einer fachmännischen Grabung für die Fundauswertung; korrekter Umgang mit Metalldetektoren; mögliche Gefahren (z.°B. Munitionsfunde).

Die Landesdenkmalbehörden wären die geeigneten Stellen, um diese Kurse und Prüfungen durchzuführen (und dafür auch die Gebühren einzunehmen). Das brächte den Vorteil, dass die Denkmalbehörden die Kursinhalte bestimmen, die Kontrolle über die Vergabe dieser

⁴¹ www.fischerpruefung-bayern.de

Detektorscheine ausüben, die genehmigten Sucher zentral erfasst haben und durch den Kurs bereits die Kontakte für spätere Fundmeldungen gegeben sind. Bemerkenswert erscheint mir in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung für den Fischereischein in Bayern, dass dafür nicht nur die bestandene Prüfung, sondern zusätzlich auch die „fischereiliche Zuverlässigkeit“ verlangt wird. Bei persönlicher Unzuverlässigkeit kann also trotz bestandener Prüfung der Fischereischein verweigert werden. Es muss auch möglich sein, den „Detektor-Schein“ bei Verstößen gegen die Bestimmungen wieder einzuziehen.

Ein Teil der Kursabsolventen würde sicherlich auch als „Denkmalschützer“ im Sinne der Denkmalbehörden aktiv werden. Wer sich dem Aufwand von Kurs und Prüfung unterzogen hat, wird nicht ruhig mit ansehen, wie ein anderer, womöglich in dem als das eigene Revier angesehenen Bereich, konkurrierend tätig wird, und das womöglich ohne sich selbst dem Aufwand von Kurs und Prüfung unterzogen zu haben. Die Konkurrenz von Detektorsuchern mit zu denjenigen ohne Prüfungsschein wird dazu führen, dass letztere schon aus Gründen der Konkurrenz verjagt oder zur Anzeige gebracht werden. Auch normalen Spaziergängern, wenn sie denn einen Detektorsucher danach fragen, gäbe ein fehlender Prüfungsschein eine Handhabe zu einer Anzeige; ein derart aktives Vorgehen gegen ungenehmigte Sondengänger wäre am ehesten freilich gerade von konkurrierenden Sondengängern mit Prüfung zu erwarten.

Ein Denkmalschutzgesetz sollte für Missbrauchsfälle eine eindeutige Möglichkeit der Enteignung vorsehen. Als Missbrauch wären etwa gezielte Suche durch Private im Bereich offizieller Ausgrabungen und im Bereich eingetragener Bodendenkmäler sowie der Versuch durch den Finder, dem Grundeigentümer diesem ihm nach § 984 BGB hälftigen Anteil am Fund vorzuenthalten, zu definieren..

Der Denkmalschutz sollte ein zentrales Anliegen der politisch Verantwortlichen sein. Mit der Einführung eines Schatzregals werden sie dieser Anforderung nicht Weise gerecht. Dadurch, dass sie den Denkmalschutz per Schatzregal möglichst billig („Belohnung“ nach einem vagen „wissenschaftlichen Wert“ als obrigkeitlicher Gnadenakt anstelle eines Rechtsanspruchs auf Entschädigung nach dem Marktwert) haben wollen, zeigen die Verantwortlichen eben, dass er ihnen nichts wert ist, dass er für sie eben kein zentrales Anliegen ist. Zu dem „etwas wert sein“ würde einmal in Anerkennung der nun einmal gegebenen Psychologie der Finder gehören, dass man eine Regelung beibehält, die zu möglichst vielen Fundmeldungen (statt Fundunterschlagungen) führt; dass man dann bereit ist, die Finder finanziell für Fundstücke, die in öffentlichen Besitz übergehen sollen, auch angemessen zu entschädigen, und die Mittel dafür auch zur Verfügung stellt; dass man die Denkmalbehörden finanziell und personell so gut ausstattet, dass sie ihren Aufgaben gerecht werden können. Leider ist genau das immer weniger der Fall. Auch die Denkmalschutzbehörden müssen als Manövriermasse für Einsparungen für die Staatskasse herhalten.

15. Tatsächliche Wertschätzung und finanzielle Ausstattung der Denkmalpflege bedingen sich

Für die finanzielle Ausblutung des Denkmalschutzes ist gerade Nordrhein-Westfalen ein abschreckendes Beispiel. Schon in der Vergangenheit hat sich das Land immer mehr aus der Finanzierung der Denkmalpflege zurückgezogen, und es ist geradezu bizarr, dass die nordrhein-westfälische Landesregierung nun noch dazu zeitgleich mit der geplanten Einführung des Schatzregals sich noch weiter aus der Finanzierung der Denkmalpflege zurückziehen wird.

Ich zitiere die Fakten nach dem „Spiegel“: „Bis 2015 will sich das Land Nordrhein-Westfalen ganz aus der Finanzierung der Archäologie zurückziehen. Statt wie sonst rund zwölf Millionen Euro plant das Land, im kommenden Jahr lediglich 3,3 Millionen Euro zur Archäologie und Baudenkmalpflege beizusteuern. Im Jahr 2015 soll es dann gar keine Mitfinanzierung seitens des Landes mehr geben.“

In anderen Bundesländern sieht es leider nicht anders aus, wenn auch die Kürzungen nicht immer so krass ausfallen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat im Zeitraum von 1996 bis 2006 eine Kürzung seines Etats um 80 % hinnehmen müssen und bis 2008 25 Stellen verloren.⁴² Generalkonservator Egon Johannes Greipl: „Wenn wir mit weniger Leuten größere Gebiete betreuen müssen, keine Zeit und kein Geld für die Fortbildung in den Bereichen Kommunikation und Konfliktmanagement da ist, wenn wir für die gleiche Anzahl von Denkmaleigentümern weniger Geld zur Verfügung haben, **für die Eigentümer von Bodendenkmälern gar keins**, dann geht der Dienstleistungsanspruch vor die Hunde und die **Anzahl der Denkmalverluste in die Höhe**. Das ist so sicher wie das Amen in der Kirche. [...] Ökonomie als Prinzip oder ein schuldenfreier Staatshaushalt bis zum Stichtag als Ziel, dem alles andere nachgeordnet ist, reduzieren die gegebene Komplexität. Was in allen Reformdiskussionen fehlt, ist eine Verständigung darüber, welche Anliegen der Gesellschaft etwas *wert* sind, an welchen *Leitbildern* sie sich orientieren will. Wie setzt eine Gesellschaft die Prioritäten in Kultur, Bildung oder im Gesundheitswesen um – und *auch* in der Wirtschaft? [...] Es geht ja nicht um Widerstand und Ungehorsam; sondern ausschließlich um das Interesse der Denkmäler, deren Anwälte wir nach dem Gesetz sind und denen wir Loyalität schulden.“⁴³

Forderung: Ich fordere die politisch Verantwortlichen in Nordrhein-Westfalen auf, dem Denkmalschutz die Bedeutung beizumessen, die ihm zusteht, d. h. vor allem ihn finanziell angemessen auszustatten, was auch die Einrichtung von Stellen und die Bereitstellung ausreichender Mittel für die Ankäufe von Fundmaterial bzw. die angemessene finanzielle Entschädigung für Finder und Grundeigentümer einschließt, und stattdessen auf die (vermeintliche!) Billiglösung eines umfassenden Schatzregals ohne rechtlichen Anspruch auf angemessene Entschädigung zu verzichten.



Dr. Dietrich Klose

Mitglied des Vorstandes, für den Vorstand der Deutschen Numismatischen Gesellschaft
Stellvertretender Vorsitzender der Bayerischen Numismatische Gesellschaft

Anlage 1: Die Stadtarchäologen schlagen Alarm, Stadtzeitung Augsburg, 4.11.2009

Anlage 2: Irisches Nationalmuseum versinkt in Fundmassen (Archäologie online).

⁴² Denkmalpflege Informationen 133, März 2006, S. 4.

⁴³ Denkmalpflege Informationen 129, Nov. 2004, S. 6–7.

Anlage 3: 16. Stellungnahme des bayerischen Staatsministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst Dr. Wolfgang Heubisch vom 30.11.2011 zur Einführung eines Schatzregals in Bayern.

Anlage 1

30 Jahre
STADTZEITUNG

Mittwoch, 4. November 2009

Die Stadtarchäologen schlagen Alarm

FORDERUNG / Ein Umzug ist dringend notwendig.
Die Fundstücke drohen zu verrotten.



Statt in Regalen werden die Fundstücke der Augsburger Stadtarchäologie in Kisten gelagert – 22 000 an der Zahl. Schon seit Jahren stapeln sie sich, weil sie nirgends bearbeitet oder ausgestellt werden können.

Foto: pm

Augsburg. Nach dem Stadtarchiv schlägt auch die Stadtarchäologie Alarm: Fundstücke aus 30 Jahren drohen zu verrotten, weil sie nicht sachgerecht gelagert und bearbeitet werden können.

Um die Augsburger Stadtgeschichte ist es schlecht bestellt: In 22 000 Holzkisten lagern die Funde von der Römerzeit bis zum Mittelalter, stapeln sich in zehn verschiedenen Depots und sind oft hoher Luftfeuchtigkeit und großen Temperaturschwankungen ausgesetzt. „Sie können weder bearbeitet noch ausgestellt und schon gar nicht der Forschung zur Verfügung

gestellt werden“, bedauert Stadtarchäologin Michaela Herrmann. Funde wie Tonscherben, Grabbeigaben und vor allem Gegenstände aus Metall seien gefährdet. Eigentlich sollte das umfangreiche Magazin der Stadtarchäologie in den Shedhallen auf dem AKS-Gelände untergebracht werden. Dort könnte ein Römisches Museum mit Werkstattcharakter entstehen, das auch mal Schulklassen empfangen könnte. Doch zuerst müssen in den vorgesehenen Räumen die vom Brotkäfer befallenen Dokumente des Stadtarchivs begast werden. Der Umzug lässt also auf sich warten. (la)

Anlage 2

<http://www.archaeologie-online.de/magazin/nachrichten/view/irisches-nationalmuseum-versinkt-in-fundmassen/>

07.05.2008

Irishes Nationalmuseum versinkt in Fundmassen

Von: AB

Funddepots wegen umfangreicher Grabungen im Zuge von Strassenbauvorhaben hoffnungslos überfüllt - Funde müssen teilweise im Freien gelagert werden.

Das Funddepot des irischen Nationalmuseums in Dublin, die Collins Baracks, ist hoffnungslos überfüllt. (Foto: Asterion, CC sa)

Wie die irische Zeitung »Independent« am Sonntag berichtete, sind die Depots in denen das Irische Nationalmuseum archäologische Funde zur weiteren Bearbeitung lagert, hoffnungslos

überfüllt. Und zwar derart, dass die Kuratoren aufgrund des Platzmangels inzwischen »nicht einmal mehr an das Material herankommen, geschweige denn es katalogisieren können«, wie Olivia Mitchell, kulturpolitische Sprecherin der Partei Fine Gael, sagte. Wie Mitchell weiter ausführte, hätten Mitarbeiter des Nationalmuseums bereits Archäologen gebeten, keine weiteren Funde anzuliefern. Etwa 1,5 Millionen archäologische Objekte müssen derzeit noch inventarisiert werden.

Ursache für den ungewöhnlich hohen Fundanfall sind die zahlreichen Strassenbauvorhaben. Die Strassenbaubehörde National Road Authority (NRA) gibt allein in diesem Jahr über 25 Mio. € für baubegleitende archäologische Ausgrabungen aus - das sind etwa 1,5% des diesjährigen Gesamtvolumens der Bauprojekte, welches knapp 1,7 Mrd. € beträgt. Insgesamt rechnet die NRA für das Projekt »Transport 21« mit einem Kostenaufwand von 300 Mio. € für die archäologischen Arbeiten.

Aufgrund der umfangreichen Bautätigkeit hat sich die Anzahl der Grabungsgenehmigungen in den letzten 10 Jahren vervierfacht. Dadurch sei die Archäologie zwischenzeitlich einer der am stärksten wachsenden »Wirtschaftszweige« Irlands, schreibt John Drennan im Independent.

Die aktuelle Krise bei der Aufbewahrung und Nachbearbeitung des archäologischen Fundguts ist für Irland besonders peinlich, da das Land in Kürze Gastgeber des World Archaeological Congress sein wird, der vom 29.6. bis 4.7. in Dublin stattfindet. Imageschäden sind wohl zu befürchten, wenn die internationalen Gäste von dem »Depot-Desaster« erfahren.

Anlage 3

Der Bayerische Staatsminister
für Wissenschaft, Forschung und Kunst



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

An die
Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
B 4-K 5152.3-12 c/18 569

München, 30.11.2011
Telefon: 089 2186 2208

**Beschluss des Bayerischen Landtags vom 12.07.2011, Drs. 16/9301
betr. Denkmalschutz in Bayern - Einführung eines Schatzregals**

Anlagen: 3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu dem oben genannten Beschluss berichte ich wie erbeten bis zum 1. Dezember 2011 wie folgt:

1. Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat zur Frage einer Eigentumsregelung an archäologischem Fundgut Gespräche mit dem Bayerischen Waldbesitzerverband e.V., dem Verband der Bayerischen Grundbesitzer e.V., dem Bayerischen Bauernverband, der Deutschen Burgenvereinigung Landesgruppe Bayern, dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Landkreistag, der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V., dem Katholischen Büro Bayern, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Gesellschaft für Archäologie in Bayern e.V., dem Bayerischen Landesverein



für Heimatpflege sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Archäologischen Staatssammlung geführt. Dabei wurde auch die Frage der Erweiterung des Denkmalschutzgesetzes um paläontologische Funde erörtert.

2. In den Gesprächen konnte kein Einvernehmen in Bezug auf die Einführung eines Schatzregals in das Denkmalschutzgesetz erzielt werden. Eine solche Regelung wurde insbesondere von den Eigentümerverbänden unter Hinweis auf die bereits bestehenden Belastungen der Grundeigentümer abgelehnt.
3. Einvernehmen wurde für die Einführung einer alternativen Regelung zum Eigentum an archäologischen Funden in das Bayerische Denkmalschutzgesetz (DSchG) erzielt, die einen Wertausgleich für Grundstückseigentümer, einen Finderlohn sowie den regelmäßigen Vorrang einer Ausstellung der archäologischen Funde vor Ort beinhaltet. Im Einzelnen wurden dazu folgende Eckpunkte festgehalten:
 - Im Unterschied zum klassischen Schatzregal wird ein gesetzlicher Anspruch auf angemessenen Ausgleich für den Grundstückseigentümer zum Verkehrswert der beweglichen Bodendenkmäler abzüglich Konservierungs- und Restaurierungsaufwand eingeführt.
 - Durch den Freistaat Bayern wird ein Finderlohn nach BGB gewährt, soweit der Finder nicht mit dem Eigentümer identisch ist.
 - Der Ausgleich bzw. Finderlohn sind an die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen gebunden, also z.B. die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens nach dem Denkmalschutzgesetz.
 - Schatzfunde wie Familienschätze, bei denen der Nachweis der Herkunft möglich ist, oder Fälle, in denen keine Bodendenkmaleigenschaft vorliegt, werden von der Regelung nicht erfasst.
 - Die Funde sollen nach Möglichkeit vor Ort (in der Region) unter geeigneten Bedingungen für öffentliche Zwecke unentgeltlich ausge-

stellt werden können (im Wege eines Leihvertrages mit der Archäologischen Staatssammlung).

- Soweit in Ausnahmefällen keine angemessene Ausgleichszahlung erfolgen kann (und auch sonst keine Einigung möglich ist) tritt § 984 BGB wieder in Kraft.
- Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs erfolgt mit der Bergung der Bodendenkmäler.
- Ausreichende staatliche Mittel für Ausgleichszahlungen und Finderlöhne müssen gesetzlich garantiert werden. Dafür sind 300.000 € jährlich erforderlich.
- Aus Gründen des Verwaltungsaufwands wird eine Bagatellgrenze für die Bearbeitung in Höhe von 800 € (für Einzelobjekte oder Kompositobjekte, z.B. Ketten aus mehreren Einzelteilen) eingeführt.

Ergänzend soll in einer Verordnung geregelt werden:

- Ein Verfahren bei Streitigkeiten über die Höhe des Ausgleichs.
- Die Fortschreibung der Grundlagen zur Wertermittlung im Abstand von 2 - 3 Jahren.

Ein bevorzugtes Ausleihrecht von liturgischem Gerät soll in der entsprechenden Gesetzesbegründung ausdrücklich erwähnt werden. Im Vollzug einer solchen Regelung werden die Archäologische Staatssammlung bzw. das Landesamt für Denkmalpflege bei aufwändigen Fundbergungen nach Möglichkeit tatsächliche bzw. finanzielle Unterstützung leisten, um die Bergungskosten für die Veranlasser zu begrenzen.

4. Im Falle der Einführung einer entsprechenden Regelung, mit der ein gesetzlicher Ausgleichsanspruch oder ein Anspruch auf Finderlohn begründet wird, wären Haushaltsmittel erforderlich, mit denen die Ausgleichsansprüche und Finderlöhne verlässlich abgesichert werden können. Die notwendigen Mittel in Höhe von 300.000 € sollten dem bereits eingeführten (und vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst verwalteten) Entschädigungsfonds in der Denkmalpflege

nach Art. 21 Abs. 2 DSchG zugeführt, dort aber haushaltstechnisch getrennt verwaltet werden. Eine Finanzierung aus den vorhandenen Fördermitteln des Landesamts für Denkmalpflege ist im Hinblick auf deren unzureichende Höhe nicht möglich. Ebenso scheidet eine Finanzierung aus den Mitteln aus, die der Staat aktuell dem Entschädigungsfonds nach Art. 21 Abs. 2 DSchG zuführt. Denn diese Mittel müssen nach den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes je zur Hälfte von Staat und Kommunen aufgebracht werden; sie sind für die Instandsetzung von Baudenkmalern bestimmt. Der staatliche Anteil darf nicht zulasten des kommunalen Anteils für einen anderen Zweck verwendet werden. Darauf haben die kommunalen Spitzenverbände in den Gesprächen ausdrücklich hingewiesen. Bei Einführung einer entsprechenden Regelung müssten daher gleichzeitig im Haushaltplan die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

5. Die Gesprächsteilnehmer haben weiter die Einführung einer Genehmigungspflicht für Sondengänger gefordert (siehe dazu den entsprechenden Vorschlag im Abschlussbericht Modellversuch Denkmalpflege (S. 11/12, Nr. 2.1.2), Anlage zum WFKMS v. 26.04.2011 Nr. B4-K5148.0-12c/9762 an den Bayerischen Landtag zur Berichterstattung zu Drs. 15/7657).
6. Eine Erweiterung des Denkmalbegriffs im DSchG um paläontologische Funde mit dem Ziel der Einführung eines Schatzregals auch für solche Funde wird abgelehnt. Hierfür sind folgende Gründe maßgeblich:
 - Die Ausweitung des Denkmalbegriffs im DSchG über die bislang erfassten „vom Menschen geschaffenen Sachen“ wird aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt. Die Ausrichtung des Denkmalbegriffs erfolgte bewusst auf sog. „opera“ als materielle Zeugnisse des Handelns und Wirkens des Menschen, nicht „res“. Diese Position vertreten auch der Landesdenkmalrat sowie das Landesamt für Denkmalpflege.

- Im Unterschied zu anderen Ländern gibt es in Bayern eine erhebliche Anzahl von Steinbruchbetrieben (im Gebiet des Altmühltals), die nicht mit neuen Anzeige- oder Genehmigungserfordernissen belastet werden sollen. Die Gewährleistung und die Überwachung des Vollzugs einer solchen Regelung wären zudem im Rahmen der vorhandenen Stellen bei den Vollzugsbehörden kaum möglich.

In der Praxis ist vor allem der Ausfuhrschutz unbefriedigend, da die Funde oftmals erst bekannt werden, wenn sie sich schon im Ausland befinden. Zur Verbesserung der Situation v.a. in Bezug auf die Ausfuhr von fossilen Funden wurden bzw. werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Eine Bundesratsinitiative der Bayerischen Staatsregierung zur Einführung eines allgemeinen Exportverbots für bestimmte Fossilien, die aus Deutschland stammen, wurde bereits im Jahr 2008 eingebracht. Damals wurde der Antrag Bayerns mit Blick auf die anstehenden Bemühungen um eine Gesamtnovellierung des Kulturgutschutzes auf Bundesebene zurückgestellt (s. Zwischenbericht an den Bayerischen Landtag zum Fossilienschutz, WFKMS v. 01.12.2008 Nr. XII/4-K 5133.3 P -12c/22 552).
- Die Gesamtnovellierung des Kulturgutschutzes auf Bundesebene wird derzeit verhandelt. Dabei bringt die Staatsregierung folgende Punkte ein, um den Ausfuhrschutz für wertvolle Fossilien zu verbessern:
 - Für bestimmte herausragende fossile Funde wird ergänzend zum bisherigen Eintragungsverfahren in die Kulturgutschutzliste eine generelle Ausfuhrgenehmigungspflicht (abhängig von der Bedeutung) eingeführt, die auch dann greift, wenn die Entdeckung der Funde den zuständigen Stellen noch nicht bekannt ist. Dies soll entweder direkt durch eine Regelung auf Bundesebene erfolgen,

oder, wie im Jahr 2008 vorgeschlagen, durch eine entsprechende Ermächtigung im Bundesgesetz für die Länder.

- Im Anhang zur Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15.03.1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern sollen fossile Funde bestimmter Bedeutung ausdrücklich als Kulturgut-Kategorie aufgenommen werden (unter Nr. A).
 - Im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern beim Warenverkehr mit Drittländern sollen Fossilien mit bestimmter Bedeutung ausdrücklich als Einzelobjekte im Sinne der Kategorien von Kulturgütern nach Artikel 1 aufgenommen werden (unter Nr. A).
-
- Fossilien ohne ausreichenden Herkunftsnachweis werden aktuell durch staatliche Museen in Bayern weder bearbeitet noch angekauft. Dies entspricht der Praxis der Paläontologischen Staatssammlung und ergibt sich auch aus Nr. 8.5 der „Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM“.
 - Zu einer entsprechenden Praxis könnten sich, soweit nicht ohnehin praktiziert, auch kommunale bzw. private Museen bei der Bearbeitung und dem Ankauf von Fossilien verpflichten.
 - Staatliche Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sollen Fossilien ohne ausreichenden Herkunftsnachweis nicht bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister